

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.44 vom 6. Februar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.44 du 6 février 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.44 del 6 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Berufung wurde ebenso wie die Anschlussberufung frist- und formgerecht erklärt und begründet, sodass auf beide Rechtsmittel einzutreten ist.

E. 2

Die psychische Verfassung des Berufungsklägers spielt im vorliegenden Fall eine zentrale Rolle, weshalb vorab darauf einzugehen ist. Während die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht von voller Schuldfähigkeit des Berufungsklägers ausgehen, stellt sich der Berufungskläger auf den Standpunkt, an einer Art paranoider Schizophrenie zu leiden. Dementsprechend bestreitet die Verteidigung die Zurechnungsfähigkeit des Berufungsklägers und beantragt vollumfänglichen Freispruch.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen welchen die Verteidigung nicht opponiert hat, wurde med. pract. B____, Oberärztin, als Sachverständige in die Verhandlung vor Appellationsgericht geladen. Entgegen dem Antrag der Verteidigung war sie nicht im Rahmen einer vorsorglichen Beweisabnahme zu befragen, zumal es sich um ein zentrales Prozessthema handelt, keine Gründe für eine besondere Dringlichkeit ersichtlich sind, die beiden verteidigerseits als Zeugen beantragten C____ und D____ nicht als Zeugen einzuvernehmen sind (nachstehend Ziff. 3.2) und die Verhandlung vor Appellationsgericht innert nützlicher Frist angesetzt und durchgeführt werden konnte.

2.1 Der Berufungskläger kam am 11. April 2012 erstmals in Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden. Er wurde anlässlich einer Wohnungskontrolle an der [...]strasse [...] zusammen mit E____ angehalten und wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Polizeigewahrsam genommen (Akten S. 561). Bei der anschliessenden Hausdurchsuchung wurde ein Plastiksack beschlagnahmt, der 6 Minigrips mit Heroin, eine kleine Menge Kokain, SIM-Karten und zahlreiche Mobiltelefone enthielt (Akten S. 579). In der Einvernahme vom 12. April 2012 (Akten S. 570) erklärte der Berufungskläger auf Frage hin, dass er in der Lage sei, der Befragung zu folgen. Er gab an, dass es ihm gesundheitlich gut gehe. Psychisch fühle er sich allerdings nicht so gut. Er sei seit rund zwei Jahren bei Dr. F____ in Behandlung, nachdem er im Sommer 2010 während zwei Monaten in der UPK stationär behandelt worden sei. Nach dieser Einvernahme wurde er entlassen. Inhaltlich bietet diese Einvernahme (im Gegensatz zu den späteren Befragungen) keinerlei Anlass für die Annahme, dass der Berufungskläger nicht Herr seiner Sinne gewesen wäre. Auch ergibt sich aus den Akten kein Hinweis oder Vermerk, der auf ein auffälliges Verhalten des Inhaftierten hindeuten würde. Am 5. September 2012 wurde der Berufungskläger erneut an der [...]strasse [...] wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz festgenommen (Akten S. 154 f.). In der darauf folgenden

Einvernahme vom 5. September 2012 (Akten S. 830 ff.) konnte sich der Berufungskläger in Anwesenheit seines Verteidigers ausführlich zu zahlreichen Vorhalten äussern. In dieser Einvernahme gab der Berufungskläger grundsätzlich zu, mit Heroin gehandelt zu haben. Allerdings fällt hier erstmals auf, dass er auf gewisse Fragen wirre oder unverständliche Antworten zu Protokoll gab. Die Einvernahme zur Person am 11. September 2012 weist demgegenüber keine Anhaltspunkte für psychische Defekte auf. Der Berufungskläger gab lediglich an, psychische Probleme zu haben, er müsse Psychopharmaka nehmen, und ein IV-Gesuch sei in Abklärung (Akten S. 6). Die Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht vom

E. 7

Bei der Strafzumessung hat die Vorinstanz die Schuldkomponenten, die persönlichen Verhältnisse des Berufungsklägers und sein Vorleben zutreffend dargestellt, sodass darauf zu verweisen ist, nachdem die Verteidigung vor Appellationsgericht hierzu keine Ausführungen macht (Urteil S. 48 ff.). Reue oder Einsicht des Berufungsklägers waren auch vor Appellationsgericht nicht auszumachen. Er befindet sich im Strafvollzug. Laut Führungsbericht der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel wird er als zurückgezogener und unauffälliger Gefangener wahrgenommen. Er arbeitet in der Korbflechterei. Eine Tataufbereitung fand bisher nicht statt. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint das durch die Vorinstanz ausgesprochene Strafmass von 5 ½ Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft, angemessen und ist zu bestätigen.

E. 8

Zusammenfassend ist das erstinstanzliche Urteil in Abweisung der Berufung und der Anschlussberufung vollumfänglich zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger anteilmässig dessen Kosten zu tragen. Der amtliche Verteidiger ist angemessen aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.